

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 24 (1908)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die Einigung im deutschen Baugewerbe

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579933>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

kann. Ferner soll das Gebäude eine Wohnung für den Aufseher und ein Passantenlokal erhalten.

### Die Einigung im deutschen Baugewerbe.

Der Einigungstarif des deutschen Baugewerbes ist von der Redaktionskommission jetzt festgelegt worden. Er enthält folgende grundlegende Bestimmungen:

1. Hinsichtlich der Arbeitszeit haben sich die Parteien dahin geeinigt, daß an allen Orten, wo die Arbeitszeit bis zehn Stunden täglich beträgt, zur Zeit keine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten soll.

2. Für Gehilfen, die infolge Alters oder Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, für jugendliche Arbeiter sowie für Junggesellen im ersten und zweiten Jahr nach beendeter Lehrzeit und bestandener Gesellenprüfung kann ein geringerer Lohn durch freie Vereinbarung festgesetzt werden.

3. Akkordarbeit ist zulässig. Die Akkordpreise unterliegen besonderer Vereinbarung.

4. Für diejenige Zeit, in welcher die Arbeit ruhen muß infolge Materialmangels, Witterungsverhältnisse, polizeilicher Anordnung, Sistierung des Baues durch den Bauherrn, Betriebsstörungen der Materialförderungsanlagen oder partiellen Streiks der auf den Arbeitsstätten beschäftigten Mitarbeiter kann der Arbeitnehmer ebenfalls keinen Lohn beanspruchen.

5. Das Zusammenarbeiten mit anders oder nicht organisierten Arbeitnehmern auf einer und derselben Arbeitsstelle darf nicht beanstandet werden. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des Arbeitgebers. Jegliche Agitation während der Arbeitszeit ist verboten. Die Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen in Pausen sowie vor und nach der Arbeitszeit nicht beschäftigt werden. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist anderen als den dort beschäftigten Personen ohne Erlaubnis des Arbeitgebers nicht gestattet. Die Zugehörigkeit zur Organisation darf kein Grund zur Entlassung sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation vom Arbeitgeber verlangt werden. Arbeitsordnungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht zuwiderlaufen. Die Separatverträge werden Anfang dieses Monats beraten. In Berlin treten die beiderseitigen Kommissionen zu diesem Zweck am Donnerstag, 9. April, zusammen.

Das Verdienst, daß diese Verhandlungen überhaupt möglich waren, gebührt vor allem der mühevollen Tätigkeit des Professors Dr. Francke, dem es gelang, beide Parteien von dem Vorteil eines unparteiischen Schiedsgerichts zu überzeugen.

### Verschiedenes.

Staatliche Instruktionkurse für Erstellung und Unterhalt von Blitzableiteranlagen in Zürich und Winterthur. Dieselben finden statt im April 1908 und zwar derjenige in Zürich am 13. und 14. und derjenige in Winterthur am 15. und 16., jeweils vormittags von 8 Uhr an.

Die Unterrichtskosten trägt die kantonale Brandassuranzanstalt. Für die Beköstigung haben die Kursteilnehmer selbst zu sorgen.

Bauhandwerker, welche sich mit der Installation von Blitzschutzanlagen befassen oder die Befähigung für das Amt eines Blitzschutzaufsehers erlangen wollen, werden zum Besuche dieser Kurse eingeladen. Bezügliche Anmeldungen mit Angabe des zu besuchen gewünschten Kurses sind bis spätestens am 6. April 1908 an die Brandassuranzkassenzentrale des Kantons Zürich zu richten.

Ueber die Zulassung zu diesen Kursen entscheidet die Direktion des Innern.

**Berner kantonale technische Schulen.** Nach den Meldungen verschiedener Blätter sieht das vom bernischen Regierungsrat vorgesehene Gesetz über die kantonalen technischen Schulen die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat vor. Hinsichtlich der Leistungen an den Betrieb der Anstalten werden Biel und Burgdorf auf die gleiche Linie gestellt, d. h. jede der beiden Städte übernimmt zwei Neuntel der Betriebskosten, während vier Neuntel dem Staat und drei Neuntel dem Bunde zufallen.

**Blei im Malergewerbe.** Der Bundesrat hat im Jahre 1904 verfügt, daß die eidgenössischen Verwaltungsabteilungen versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anwenden dürfen und bei der Vergebung von Malerarbeiten die Verwendung bleifreier Farbe vorzuschreiben haben. Gestützt auf die Ergebnisse dieser vierjährigen Probezeit hat die Oberpostdirektion das Verbot der Verwendung von bleihaltigen Farben endgültig festzuhalten beschlossen.

**Franceschetti & Pfister, Baunternehmer in Zürich.** An der von zirka 70 Kreditoren besuchten Gläubigerversammlung vom 27. März wurde auf Antrag von Dr. E. Guhl einmütig dem gerichtlichen Nachlaßvertrag zugestimmt. Schätzungsweise stehen in der Höhe von 370,000 Fr. Passiven von 756,000 Fr. gegenüber.

### Aus der Praxis — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

#### Fragen.

1. Wer wäre Verkäufer von angetrocknetem Rußbaumdolder und Zindendolder?

2. Wer liefert Kottannenholz-Leisten in verschiedenen Dimensionen von 8 cm Breite und 1,80 m Länge bis 12 cm Breite und 2,70 m Länge, Dicke 3 1/2—4 cm, möglichst trockene, riß- und astfreie Ware?

3. Wäre jemand einen gebrauchten Treibriemen in Leder oder Kamshaar, 9,60 m lang, 90—100 mm breit, billig anzugeben? Offerten gefl. an Fr. Krebs, Baugeschäft, Guttwil.

4. Ich habe ca. 100 m<sup>2</sup> Terrasse in T-balken und Beton, darunter Magazin. Welches ist die beste Bedachung? Es soll darauf gelaufen werden können, Gefälle per Meter zirka 1—2 cm. Ist Asphalt zu empfehlen? Wer erstellt solchen Belag mit Garantie? Gefl. Offerten an L. Wild, mech. Werkstätte in Muri (Murgau).

5. Wer ist Lieferant von billigen Ziegelschindeln? Offerten unter Chiffre F A 5 an die Exped.

6. Wer liefert Tische und Stabellen für antike Bauernstuben? Offerten an J. Wieri, Baumeister, Interlaken.

7. Wer liefert eine Wagenladung trockene, möglichst astfreie, gesunde und sofort brauchbare Läden für Schreinerarbeiten? Dimension 15—40 mm. Offerten befördert die Exped. unter Chiffre B 7.

8. Wer liefert autogen geschweißte Rohre, Verbindungs- und Abzweigstücke aus Eisenblech und übernimmt die Montage von dieser Rohrleitungen? Gefl. Offerten unter Chiffre Z 8 an die Exped.

9. Bei welchen Schweizer-Firmen sind die Rohrschellen zu Zentralheizungen nach Patent Räder & Schmidt in Regenz erhältlich? Offerten unter Chiffre L 9 befördert die Exped.

10. Wer liefert Waschkübel für Kraftbetrieb? Offerten unter Chiffre S 10 an die Exped.

11. Leimaustrag-Apparat, gebrauchter, gut erhaltener, event. neuer zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe und Beschreibung gefl. unter Chiffre Z 11 an die Exped.

12. Wer liefert einen größeren Posten solide Kalkfässer, oder wer hat zum Stückfalk-Transport geeignete andere Fässer abzugeben? Gefl. Offerten befördert die Exped. unter Chiffre B 12.